

Protokollauszug vom

12.08.2020

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention:

Entwidmung und Übertrag einer Liegenschaft aus dem Verwaltungs- ins Finanzvermögen sowie Löschung der Personaldienstbarkeit «Benützungrecht für Zivilschutzanlage zugunsten Stadtgemeinde Winterthur», Taggenbergstrasse 1, 8408 Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.20.475-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Zivilschutzanlage der Stadt Winterthur auf dem Grundstück Kat. Nr. WU5750 des Kantons Zürich zu keinem Verwaltungszweck mehr benötigt wird. Sie wird deshalb entwidmet und gestützt auf § 133 Abs. 1 Gemeindegesetz zum Restbuchwert von 0.00 Franken vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.
2. Das Departement Finanzen, Immobilien, wird ermächtigt, die Löschung der beim Grundstück Taggenbergstrasse 1, 8408 Winterthur, eingetragene Personaldienstbarkeit SP Art. 1661, Benützungrecht für Zivilschutzanlage zugunsten Stadtgemeinde Winterthur, zulasten Kat.Nr. WU5750, dat. 06.04.1979, im Grundbuch zu veranlassen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt, Grundsteuern; Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention; Notariat Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2163, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur hat 1979 vom Kanton Zürich das Baurecht für sowie das Benützungsrecht an der Zivilschutzanlage auf dem Grundstück Kat. Nr. WU5750, Taggenbergstrasse 1, Winterthur-Wülflingen, erhalten. Das Recht wurde als Personaldienstbarkeit Benützungsrecht für Zivilschutzanlage zugunsten Stadtgemeinde Winterthur, zulasten Kat. Nr. WU5750, dat. 06.04.1979, im Grundbuch eingetragen. Zudem wurde eine separate Vereinbarung über Erstellung, Nutzung und Aufhebung der Zivilschutzanlage ausgearbeitet. Inzwischen erfüllt die Anlage infolge statischer Probleme die Anforderungen nicht mehr, und auch aus taktischen Überlegungen wird die Anlage nicht mehr benötigt. Gestützt auf Verhandlungen zwischen dem DSU, Schutz & Intervention, und dem Kanton Zürich soll die Zivilschutzanlage an den Kanton Zürich übergehen. Anschliessend ist die entsprechende Personaldienstbarkeit im Grundbuch zu löschen.

2. Entwidmung / Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Die ins Eigentum des Kantons Zürich übergehende Zivilschutzanlage befindet sich im Verwaltungsvermögen. Vor der Übertragung bedarf es deshalb einer Entwidmung und eines Übertrages der Liegenschaft aus dem Verwaltungs- ins Finanzvermögen.

Aufgrund des Sachverhaltes steht fest, dass die Zivilschutzanlage nicht mehr der unmittelbaren öffentlichen Aufgabenerfüllung im Sinne von § 121 Abs. 4 Gemeindegesetz (GG) dient. Einer Entwidmung und einer Übertragung ins Finanzvermögen steht deshalb nichts entgegen (§ 121 Abs. 3 GG). Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert (§ 133 Abs. 1 GG). Der Buchwert per 1. Juli 2020 beträgt Fr. 0.00.

3. Unentgeltlicher Übergang

Laut der erwähnten Vereinbarung von 1979 würden die Kosten bei einem Abbruch der Zivilschutzanlage samt Instandstellungskosten zulasten der Stadt Winterthur gehen. In Verhandlungen zwischen dem DSU, Schutz & Intervention, und dem Kanton Zürich konnte ein unentgeltlicher Übergang an den Kanton Zürich vereinbart werden.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Stadtrat zuständig für die Entwidmung von Grundstücken (mit Ausnahme von öffentlichen Strassen gem. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 20 GO).

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Übersichtsplan
2. Situationsplan
3. Personaldienstbarkeit SP Art. 1661
4. Vereinbarung von 1979